ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, achte Kammer, der am 7. Oktober 1996 von dem Minister-Präsidenten, Minister für Finanzen, internationale Beziehungen, Gesundheit, Familie und Senioren, Sport und Tourismus der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von höchstens drei Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft "bezüglich der Kontrolle der Abwesenheiten wegen Krankheit im Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft" abzugeben, hat am 10. Oktober 1996 folgendes Gutachten abgegeben :

Laut Artikel 84, Absatz 1, 2°, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, ersetzt durch das Gesetz vom 4. August 1996, müssen in dem Begutachtungsantrag die Gründe angegeben werden, die dessen dringenden Charakter nachweisen.

Im vorliegenden Fall lautet diese Begründung folgendermaßen :

> "Die Dringlichkeit ist dadurch begründet, daß für das Personal des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der öffentlichen Einrichtungen die Kontrolle der Abwesenheit wegen Krankheit nicht mehr geregelt ist, seitdem der föderale Verwaltungsgesundheitsdienst diese Aufgabe nicht mehr für die Gemeinschaften wahrnimmt.
>
> Demzufolge ist es im Interesse des Funktionierens des öffentlichen Dienstes und im Interesse des Schutzes der Rechte der Beamten unerläßlich, möglichst schnell eine Regelung zu treffen, die eine rechtlich abgesicherte Kontrolle der Abwesenheit vorsieht".

*
* *

In Anwendung von Artikel 84, Absatz 2, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, ersetzt durch das Gesetz vom 4. August 1996, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung auf die folgenden Bemerkungen, die die Untersuchung der Rechtsgrundlage, der Zuständigkeit des Verfassers des Rechtsaktes sowie der Frage, ob die vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt sind, betreffen.

*
* *

1. Der zur Begutachtung vorgelegte Erlaßentwurf zielt darauf ab, einerseits die Formalitäten festzulegen, die von den Personalmitgliedern des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Falle einer Abwesenheit wegen Krankheit erfüllt werden müssen und andererseits das Verfahren zu regeln, das im Falle einer Kontrolle dieser Abwesenheit wegen Krankheit anzuwenden ist.

2. Die Zuständigkeit und die Rechtsgrundlage für die Festlegung der entworfenen Regelung ergeben sich aus Artikel 54 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft, ersetzt durch das Gesetz vom 18. Juli 1990 und geändert durch das ordentliche Gesetz vom 16. Juli 1993 in Verbindung mit Artikel 87, § 3, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, geändert durch das Sondergesetz vom 8. August 1988. Aus der Kombination der beiden Bestimmungen folgt, daß die Deutschsprachige Gemeinschaft - und insbesondere die Regierung - zuständig ist, für das eigene Personal das Besoldungs- und Verwaltungsstatut festzulegen. Diese Zuständigkeit enthält die Möglichkeit, die Kontrolle der Abwesenheit wegen Krankheit zu regeln.

3.1. Aus den dem Staatsrat vorgelegten Unterlagen geht hervor, daß die vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt sind.

3.2. Laut Artikel 84, Absatz 1, 2°, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, ersetzt durch das Gesetz vom 4. August 1996, muß die in dem Begutachtungsantrag angegebene Begründung hinsichtlich dessen dringenden Charakters in die Präambel der Verordnung übernommen werden.

Der zur Begutachtung vorgelegte Text erfüllt diese Vorschrift nicht.

Wie von dem beauftragten Beamten vorgestellt wurde, sind in der Präambel des entworfenen Erlasses, vor dem Hinweis auf das Gutachten des Staatsrates, folgende Absätze einzufügen :

"Aufgrund des Artikels 84, Absatz 1, 2°, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat vom 12. Januar 1973, abgeändert durch das Gesetz vom 4. August 1996;

In der Erwägung, daß die Dringlichkeit dadurch begründet ist, daß für das Personal des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der öffentlichen Einrichtungen die Kontrolle der Abwesenheit wegen Krankheit nicht mehr geregelt ist, seitdem der föderale Verwaltungsgesundheitsdienst diese Aufgabe nicht mehr für die Gemeinschaften wahrnimmt und daß es demzufolge im Interesse des Funktionierens des öffentlichen Dienstes und im Interesse des Schutzes der Rechte der Beamten unerläßlich ist, möglichst schnell eine Regelung zu treffen, die eine rechtlich abgesicherte Kontrolle der Abwesenheit vorsieht;".

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren : W. DEROOVER, Kammervorsitzender,

P. LEMMENS, Staatsräte,
L. HELLIN,

Frau : F. LIEVENS, Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn G. VAN HAEGENDOREN, Auditor, vorgelegt. Die Note des Koordinationsbüros wurde von Herrn L. VERMEIRE, beigeordneter Referendar, abgefaßt und dargelegt.

DER KANZLER, DER VORSITZENDE,

F. LIEVENS. W. DEROOVER.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.